

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	23.04.2024
Thema	Keine Einschränkung
Schlagworte	Radio und Fernsehen
Akteure	Keine Einschränkung
Prozesstypen	Interpellation / Anfrage
Datum	01.01.1965 - 01.01.2022

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Benteli, Marianne
Gerber, Marlène
Gullo, Ruth
Müller, Eva
Rinderknecht, Matthias

Bevorzugte Zitierweise

Benteli, Marianne; Gerber, Marlène; Gullo, Ruth; Müller, Eva; Rinderknecht, Matthias
2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Radio und Fernsehen,
Interpellation / Anfrage, 1971 - 2015*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für
Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am
23.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Sozialpolitik	1
Gesundheit, Sozialhilfe, Sport	1
Medikamente	1
Bildung, Kultur und Medien	1
Medien	1
Radio und Fernsehen	1

Abkürzungsverzeichnis

UBI	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen
UIT	Internationale Fernmeldeunion
SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
RTVG	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
EVED	Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
PTT	Post-, Telefon- und Telegrafengebiete
VRK	Vorbereitung der Radioversorgung in Katastrophen-, Krisen und Kriegsfällen
IKS	Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel

AIEP	Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision
UIT	Union internationale des télécommunications
SSR	Société suisse de radiodiffusion
LRTV	Loi fédérale sur la radio et la télévision
DFTCE	Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie
PTT	Postes, téléphones, télégraphes
VRK	Préparation de la desserte radio en cas de catastrophes, de crises ou de guerres
OICM	Office intercantonal de contrôle des médicaments

Allgemeine Chronik

Sozialpolitik

Gesundheit, Sozialhilfe, Sport

Medikamente

INTERPELLATION / ANFRAGE
DATUM: 19.06.1992
MARIANNE BENTELI

Seit dem Inkrafttreten der neuen Radio- und Fernsehverordnung ist die **Werbung für nicht rezeptpflichtige Medikamente in diesen Medien erlaubt**. Ausgeschlossen sind Heilmittel, welche nur in Apotheken erhältlich sind, sowie Medikamente, bei denen eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung bei Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann. Die Aufsicht über die Heilmittelwerbung liegt bei der IKS. Diese nicht unumstrittene Öffnung begründete der Bundesrat mit der wettbewerbspolitischen Gleichstellung von Radio und Fernsehen mit den Printmedien.¹

Bildung, Kultur und Medien

Medien

Radio und Fernsehen

INTERPELLATION / ANFRAGE
DATUM: 23.06.1971
RUTH GULLO

Die Nationalratsdebatte vom Juni beschäftigte sich auch mit der Frage, für welche Programme die drei der Schweiz zugeteilten **Fernsehkett**en zu verwenden seien. Es wurde ein weiterer Bericht des Bundesrats verlangt, der die technische Entwicklung der vergangenen Jahre berücksichtigen sollte. Die SRG sah vor, neu ein **zweites Programm** auf der dritten Fernsehkette auszustrahlen. Dadurch würde die Ausstrahlung des italienischen Programms in der übrigen Schweiz wegfallen, eine Aussicht, die zu zahlreichen Protesten führte. Der Zentralvorstand der SRG beschloss schliesslich, das zweite Programm erst 1974 einzuführen und bei der definitiven Regelung die Interessen der italienisch sprechenden Zuschauer zu berücksichtigen. Die Schweiz unterzeichnete das neue **INTELSAT-Übereinkommen**, das die provisorische Vereinbarung von 1969 ersetzt und die Vormachtstellung der USA gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten beschneidet.²

INTERPELLATION / ANFRAGE
DATUM: 08.02.1990
MATTHIAS RINDERKNECHT

Eine weitere **Liberalisierung im Empfang von Satellitenprogrammen** wurde durch einen Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg bewirkt: Die Elektronikfirma Autronic AG hatte Klage gegen einen Bundesgerichtsentscheid eingereicht, weil ihr an der FERA 1982 von der PTT untersagt worden war, ein von einem sowjetischen Fernmeldesatelliten abgestrahltes Programm mittels Empfang über Parabolantennen zu zeigen. Der Artikel 10 der Menschenrechtskonvention, wonach die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen garantiert sein müsse, gilt gemäss dem Gerichtsentscheid auch im Falle des Empfangs von unverschlüsselten Satellitensignalen uneingeschränkt. Die von der PTT vorgenommene Unterscheidung in Rundfunk- und Fernmeldesatelliten bei der Bewilligungspraxis hat sich damit als unhaltbar erwiesen. In seiner Antwort auf eine Interpellation Wyss (fdp, BS) betreffend freien Individualempfang für Satellitenfernsehen führte der Bundesrat aus, dass einerseits internationale Staatsverträge (Fernmeldevertrag und Radioreglement), welche die Schweiz mitunterzeichnet hat, von der Internationalen Fernmeldeunion (UIT) angepasst werden müssten; andererseits müsste in der schweizerischen Gesetzgebung zuerst abgeklärt werden, ob die erste Verordnung zum Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetz und eine entsprechende Verordnung des EVED mit dem Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar seien.³

INTERPELLATION / ANFRAGE
DATUM: 23.03.1990
MATTHIAS RINDERKNECHT

Eine Gruppe von 61 bürgerlichen Nationalräten unter Führung des Aargauers Reimann (svp) verlangte in einer Interpellation, der Bundesrat solle seine Zustimmung zur angekündigten Gebührenerhöhung von der Zusicherung der SRG abhängig machen, die Konzession und andere Vorschriften konsequent einzuhalten. **Linke Propaganda** und **Geldverschleuderung** für Sendungen, die weit mehr den Bedürfnissen der Medienschaffenden selber als denjenigen der SRG-Konsumenten entsprächen, seien untragbar für eine nationale Medienanstalt. Schützenhilfe bekam die Interpellation Reimann auch von der Schweizerischen Fernseh- und Radiovereinigung (SFRV), welche für einen Konzessionsentzug der SRG und eine private Neuorganisation des Fernsehens

eintrat. Das "Forum Medien kritisch", Nachfolgeorganisation des Patronatskomitees "Medienanalysen", gründete ein Beratungsbüro für Beschwerden gegen SRG-Sendungen. Der Bundesrat strich in seiner Antwort auf die Interpellation Reimann heraus, dass die Verknüpfung der Bewilligung einer Gebührenerhöhung mit einer sachfremden Vorlage wie der Programmaufsicht verfassungswidrig sei, da Art. 55bis BV die Unabhängigkeit der Rundfunkveranstalter garantiere.

.⁴

INTERPELLATION / ANFRAGE

DATUM: 26.09.1990

MATTHIAS RINDERKNECHT

Die hauptsächlichen Problemkreise bei den Beratungen des Radio- und Fernsehgesetzes – Werbung, Programmaufsicht und Einbezug privater Fernsehanbieter – standen in direktem Zusammenhang mit den aktuellen Geschehnissen rund um die SRG: Einerseits hat der Finanzengpass bei der SRG mit der damit verbundenen Forderung nach einer Gebührenerhöhung auch die Frage einer **Lockerung der Werbevorschriften** aufs Tapet gebracht, gleichzeitig aber auch rechtsbürgerliche Nationalräte mobilisiert, um in einer Interpellation die Forderung nach einer verstärkten **Aufsichtskontrolle** über das "linke" Fernsehen im Gegenzug zu einer Gebührenerhöhung aufzustellen. Andererseits hat die Betriebseinstellung des ersten privaten Satellitenfernsehens in der Schweiz, European Business Channel, die Medienwelt in bezug auf ein zukünftiges Zweites Schweizer Fernsehen in Form eines privaten Kanals stark ernüchtert. Unter anderem aus diesem Grunde wurde die Diskussion um mögliche Modelle der Zusammenarbeit zwischen SRG und Privaten stark vorangetrieben.⁵

INTERPELLATION / ANFRAGE

DATUM: 03.03.1992

MATTHIAS RINDERKNECHT

Im Bericht "SRG und Kultur" verteidigten die Autoren die kulturellen Funktionen des "service public"; das **Kriterium der Einschaltquoten** gewinne laut dem Bericht unter dem Konkurrenzdruck der ausländischen Privatsender ohne entsprechenden Kulturauftrag ständig an Bedeutung und gefährde damit die Existenz der schweizerischen Fernsehketten, die unter anderem durch die Kulturvermittlung und das Kulturschaffen, für welche sie 1991 265 Mio Fr. ausgegeben haben, auch einen Beitrag zum nationalen Zusammenhalt leisten.⁶

INTERPELLATION / ANFRAGE

DATUM: 16.03.1992

MATTHIAS RINDERKNECHT

Die **Ombudsstelle, welche gemäss neuem Radio- und Fernsehgesetz der UBI vorgeschaltet** ist, wurde für die deutsche Schweiz mit alt-Ständerat Hänsenberger (fdp, BE) besetzt. Dieser bearbeitete 62 Beanstandungen (28% Radio, 72% TV); im Berichtsjahr wurden von 52 abgeschlossenen Fällen zehn in der Form einer Klage auf Konzessionsverletzung an die UBI weitergezogen.⁷

INTERPELLATION / ANFRAGE

DATUM: 04.03.1993

MATTHIAS RINDERKNECHT

Angesichts der Tatsache, dass die **Erteilung der neuen Konzessionen an die Lokalradios** auf Ende 1994 verschoben worden war und das wirtschaftliche Überleben von einigen Sendern bis dahin in Frage gestellt ist, verlangte die Interpellation Duvoisin (sp, VD) vom Bundesrat dringliche Massnahmen, um die Attraktivität der einzelnen Lokalsender zu erhöhen. Nach Ansicht des Interpellanten ist dies die einzige Überlebensebene der kleinen Stationen, um gegen die mit starken Sendern ausstrahlende ausländische Konkurrenz weiter bestehen zu können. In seiner Antwort konnte der Bundesrat allerdings nur auf die neue Frequenzzuweisung durch die PTT sowie auf das vorgezogene Gebührensplitting zugunsten der kleinen Lokalradios verweisen.⁸

INTERPELLATION / ANFRAGE

DATUM: 18.06.1993

MATTHIAS RINDERKNECHT

Als erster ausländischer Privatfernsehsender startete **RTL plus** im Berichtsjahr den Betrieb eines **Schweizer Werbefensters**. Dies bot auch Anlass für eine Interpellation Stamm (fdp, AG), welche das Werbefenster als ein unzulässiges Abschöpfen des schweizerischen Werbemarktes durch einen ausländischen Veranstalter beklagte. In seiner Antwort wies der Bundesrat auf das dem nationalen Recht übergeordnete Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen hin, welches die Grundlage für den Zulassungsentscheid des EVED gebildet hatte. Dieses Übereinkommen sieht einerseits die Möglichkeit von Werbefenstern, die sich an ein Vertragsland richten, ausdrücklich vor. Ein Gegenrecht könnte demgemäss auch von einem Schweizer Veranstalter geltend gemacht werden. Andererseits genügt es gemäss Europäischem Übereinkommen für die Weiterverbreitung, wenn wichtige Teile eines Programms gleichzeitig, vollständig und unverändert ins Programm aufgenommen werden. Im übrigen präzisierte der Bundesrat, dass RTL plus über Satelliten drahtlos in

die Schweiz übermittelt wird. Die für die Schweiz bestimmten Werbespots werden erst in den Kopfstationen der Schweizer Kabelnetze in das deutsche Programm eingefügt und über Kabel weiterverbreitet.⁹

INTERPELLATION / ANFRAGE
DATUM: 30.12.1993
MATTHIAS RINDERKNECHT

Im **Zusammenhang mit der Unterschriftensammlung** des rechtsbürgerlichen Initiativkomitees "Für eine freiheitliche Medienordnung ohne Medienmonopole" verlangte eine Interpellation Moser (ap, AG) vom Bundesrat Auskunft über eine **angebliche Sabotage durch Radio DRS**. Die Initianten hatten eine 155er Telefonnummer eingerichtet, über welche kostenlos Unterschriftenbögen bestellt werden konnten. Laut Moser wurde diese Nummer über eine Computerleitung von Radio DRS Basel während längerer Zeit missbräuchlich besetzt gehalten um die Aktion des Komitees zu sabotieren. Die Untersuchungen ergaben jedoch keine konkreten Hinweise auf die Täterschaft. Die Unterschriftensammlung für diese im Vorjahr lancierte Volksinitiative wurde knapp zwei Monate vor Ablauf der Sammelfrist abgebrochen, da noch über 30 000 Unterschriften fehlten.¹⁰

INTERPELLATION / ANFRAGE
DATUM: 18.03.1994
EVA MÜLLER

Ebenfalls mit der Verteilung der Frequenzen hatte sich eine Interpellation Iten (cvp, NW) beschäftigt, welche **Spartenradioprogrammen** wie Radio Eviva eine höhere Priorität einräumen will. Ausserdem verlangte der Interpellant zu prüfen, inwieweit VRK-Sender, welche in Katastrophen- und Kriegszeiten die Radioversorgung der Bevölkerung sicherstellen, durch andere Radioveranstalter belegt werden können. Der Bundesrat sah keine Möglichkeit, einzelne Programmtypen zu privilegieren. Er will aber prüfen, wie weit VRK-Sender künftig auch durch andere Radioveranstalter als die SRG benutzt werden können, da diese nicht auf alle angewiesen ist.¹¹

INTERPELLATION / ANFRAGE
DATUM: 23.03.1995
EVA MÜLLER

Auch eine von 41 Ratsmitgliedern unterschriebene Interpellation Reimann (svp, AG) zur **Förderung der privaten Regionalfernsehprogramme** nahm die Forderung der Chancengleichheit mit der SRG auf. Ausserdem verlangte der Interpellant ein verbessertes Gebührensplitting zugunsten privater TV-Betreiber, die einen "service public" anbieten. In seiner Antwort schrieb der Bundesrat, dass das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) die Unterstützung von Lokal- und Regionalfernsehprogrammen zwar nicht ausschliesse, dass der Bund aber sehr zurückhaltend sein werde. Bei einem geplanten neuen Verteilungsmodus des Gebührensplittings stünden die Lokalradios im Vordergrund, nicht die regionalen TV-Sender, da das Gebührensplitting für Lokalradios in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten geschaffen worden sei.¹²

INTERPELLATION / ANFRAGE
DATUM: 30.06.1995
EVA MÜLLER

Neben den Regionalfernsehen möchten auch verschiedene Lokalradios das **Verbot politischer Werbung** aufheben. Um die Diskussion darüber zu entfachen, offerierten Radio Argovia und das Zuger Radio Sunshine vor den eidgenössischen Wahlen den Parteien in ihrem Sendegebiet gratis Werbezeit. In seiner Antwort auf eine Interpellation Reimann (svp, AG) hielt der Bundesrat am Verbot für politische Werbung an Radio und Fernsehen fest: Dieses garantiere die Unabhängigkeit der Medien und schütze die Bildung der politischen Meinung vor wirtschaftlichem Einfluss.¹³

INTERPELLATION / ANFRAGE
DATUM: 09.03.2015
MARLÈNE GERBER

In der Frühjahrssession hatte sich der Bundesrat gleich zu mehreren, im Kontext des Abstimmungskampfes zum RTVG vorgebrachten Fragen um die **Rolle der SRG** zu äussern. Jean-François Rime (svp, FR) wollte zum Beispiel wissen, weshalb die SRG kaum über die Einreichung des Referendums geschrieben habe und wie sie gedenke, fair über die Abstimmungsvorlage zu berichten. Ähnliche Bedenken äusserte Rimes Ratskollege Ruedi Lustenberger (cvp, LU). Petra Gössi (fdp, SZ) war es ferner ein Anliegen, dass sich die SRG weder finanziell noch materiell in den Abstimmungskampf eingreife, weswegen sie vom Bundesrat wissen wollte, wie die Exekutive dies sicherzustellen gedenke. Nicht zuletzt erkundigte sich Sylvia Flückiger nach der Höhe der zu entrichtenden Abgabe bundesnaher Betriebe. Der Bundesrat führte in seinen Antworten aus, dass sich die SRG nach denselben Regeln wie immer verhalte und gemäss seinem im RTVG festgeschriebenen Auftrag ausgewogen über die Vorlage zu berichten habe, und dass ihr keine Mittel zur Abstimmungskampffinanzierung zur Verfügung stehen. Wer den Eindruck habe, die SRG komme ihrem Auftrag nicht nach, könne bei der UBI und beim Bundesgericht Beschwerde einreichen. Zur Frage von

Nationalrätin Flückiger nahm der Bundesrat folgendermassen Stellung: Die zu entrichtenden Empfangsgebühren von Swisscom, Post, SBB und Ruag beliefen sich zusammen auf ungefähr CHF 316'000 pro Jahr; unter Mitberücksichtigung der ETH, EPFL, der Eidgenössischen Münzstätte, Suva und des Paul-Scherrer-Instituts würde im Total ein Betrag von ca. CHF 350'000 fällig.¹⁴

1) Amtl. Bull. NR, 1992, S. 1264 f.

2) AB NR, 1971, S. 877; AB NR, 1971, S. 879 f.; AB NR, 1971, S. 881 f.; AB NR, 1971, S. 883; Bericht SRG vom 3.9.71.; NZZ, 2.4., 12.6., 22.8. und 14.12.71; Vat., 8.4.71.

3) Amt. Bull. NR, 1990, S.1847ff.; NZZ, 23.5.90.

4) Amt. Bull. NR, 1990, S.1314f.; BaZ, 27.4.90; L'Hebdo, 6.9. und 20.9.90; SVP ja, 1990, Nr. 6. Klartext, 1990, Nr. 6 (SFRV, FMK).

5) Amt. Bull. NR, 1990, S.2490f.; Klartext, 1990, Nr. 1 (Interview mit A. Ogi). Vgl. auch Politik und Wirtschaft, 1990, Nr. 7.

6) Amt. Bull. NR, 1992, S.284ff.; Lit. Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG; SGT, 30.9.92.

7) Amt. Bull. NR, 1992, S.1280f.; SZ, 5.5.92; TA, 13.7.92; Link (Monatsmagazin des Publikumsrates DRS), 1993, Nr. 3.

8) Amt. Bull. NR, 1993, S. 1423f.

9) Amt. Bull. NR, 1993, S. 1447f.; TA, 9.1. und 8.3.93; NQ, 5.3.93.

10) Amt. Bull. NR, 1993, S. 633f.; BaZ, 17.8.93; SGT, 30.12.93.; Presse vom 21.12.93.

11) Amt. Bull. NR, 1994, S. 657ff.

12) Amt. Bull. NR, 1995, S. 1658f.

13) Amt. Bull. NR, 1995, S. 2246f.; TA, 30.6.95.

14) Annexe Session de printemps CN 2015, p. 1106; Beilage Frühjahrssession NR 2015, S. 1083; Beilage Frühjahrssession NR 2015, S. 1099; Beilage Frühjahrssession NR 2015, S. 1132